

**Inhalt:**Seite

Neufassung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) vom 15.12.2022	2 – 3
Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2022/45 vom 21.12.2022	

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2022/45 vom 21.12.2022

Neufassung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) vom 15.12.2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 06.12.2022 folgende neue Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird für das Parken eine Gebühr erhoben, die sich im Einzelnen nach den nachfolgenden Bestimmungen richtet.
- (2) Sofern für Parkflächen eine kostenlose Kurzparkzeit vorgesehen ist (s.g. Brötchentaste), ist eine Kombination dieser kostenlosen Parkzeit mit der regulären Parkzeit nicht möglich.

§ 2

- (1) Für den Parkplatz „kleiner Markt“ werden täglich in der Zeit von 9 bis 18 Uhr Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die erste Stunde 2,00 €. Jede weiteren 15 Minuten 0,80 €. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €.
- (3) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).

§ 3

- (1) Für den Parkplatz Bahnhofstraße / Ecke Westwall (P4) werden montags bis samstags von 9 bis 18 Uhr und sonntags von 13 bis 18 Uhr Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die erste Stunde 1,00 €. Jede weiteren 15 Minuten 0,50 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €. Ein Tagesticket kostet 10,00 €.
- (3) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).
- (4) Auf dem Parkplatz Bahnhofstraße ist das Parken von Elektro- und ElektroHybridfahrzeugen mit „E-Kennzeichnung“ unter Bedienung der Parkscheibe für die Dauer von maximal 4 Stunden kostenlos.

§ 4

- (1) Für den Parkplatz „Standesamt“ (P13), die linke Hälfte des Parkplatzes „Ostwall“ (P 12, vom Ostwall einfahrend links), Hochstraße und Scharnstraße werden montags bis samstags von 9 bis 18 Uhr und sonntags von 13 bis 18 Uhr Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt für die erste Stunde 1,00 €. Jede weiteren 15 Minuten 0,50 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €. Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Brötchentaste).

§ 5

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.02.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2019, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten – Parkgebührenordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2022
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.:
Thomas Görtz